

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

13. August 2019

Mitgeteilt den

14. August 2019

Protokoll Nr.

574

A.

Der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** beschloss an der Sitzung vom 6. Dezember 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurde folgendes Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlage Rinerhorn

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 21. Dezember 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung liegt vor.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der CONCEPTA AG samt den Anhängen und folgenden Beilagen:

- Plan 1:5000 Situation vom 31. August 2018
- Plan 1:5000 Lebensraumtypen vom 31. August 2018
- Lärmnachweis vom 30. August 2018
- Plan 1:2000 Situation, Beilage Lärmnachweis vom 4. Juli 2018
- Grundlagen Naturgefahren vom 20. Juli 2018
- Ergänzende Baugrunduntersuchung / Nachweis geotechnische Machbarkeit vom 30. August 2018
- Vorabklärungen zu gewässerökologischem Gutachten vom 2. Oktober 2018
- Arbeitsplan 1:5000 Rinerhorn

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil mit der geplanten Anlage eine Fläche von mehr als 5 ha beschneit werden soll. Das Vorhaben entspricht somit dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagetyp Nr. 60.4 und unterliegt so-

mit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht für den Anlagetyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 14. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Grossen Landrates vom 6. Dezember 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 21. Dezember 2018. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 15. März resp. 18. März 2019 reichten der WWF Graubünden und die Pro Natura eine Stellungnahme im Sinne von Art. 104 Abs. 2 KRG ein.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Bergbahnen Rinerhorn AG will die seit 1991 betriebene Beschneiungsanlage im Gebiet Rinerhorn ausbauen. Die Beschneiungsinfrastruktur wurde laufend ergänzt, und das Gesamtkonzept Beschneigung aus dem Jahr 2005/2011 wurde überarbeitet. Auf dieser Grundlage (Stand 2018) soll die technische Beschneigung im Gebiet Rinerhorn ausgebaut werden, um die Schneesicherheit im Früh- und Spätwinter sicherzustellen. Dies entspreche einem Bedürfnis der heutigen Wintergäste und sei unumgänglich für die Sicherstellung von Trainingsmöglichkeiten. Schliesslich zwingt auch die Konkurrenz in der Schweiz und dem nahen Ausland zum stetigen Ausbau der Beschneiungsanlagen.

Gemäss UVB sind Erweiterungen bestehender Anlagen (Juonli) sowie die Erstellung neuer Beschneigungen (Nüllisch) vorgesehen. Es wird unterschieden zwischen:

- bestehenden Beschneigungsflächen (blau): 9,17 ha
- Beschneigungsanlagen ohne Bewilligung (orange): 2,38 ha
- geplanten Beschneigungsflächen (rot): 7,82 ha
- neu zu bewilligende Beschneigungsflächen (orange und rot): 10,2 ha
- Beschneigungsflächen im Endausbau (blau, orange und rot): 19,37 ha

Der Wasserverbrauch der Anlagen wird in etwa verdoppelt (von heute ca. 22 010 m³ auf neu ca. 46 490 m³).

Für den Betrieb der auszubauenden Anlagen können die bestehenden Pump- und Transformatorenstationen (PS 400 und PS 300) ausgebaut werden. Bei der Bergstation des Juonlilifts wird eine neue Transformatorenstation benötigt. Im Dammbereich des Speichersees ist eine neue Pumpstation (PS 600) vorgesehen.

Der bisherige Wasserbezug aus dem Rieberbach und Leidbach sowie den Überläufen aus den Reservoirs Jatzmäder und Rieberalp sei zwar ausreichend, werde aber künftig im Speichersee Rieberalp südwestlich unterhalb der Nüllisch Talstation zwischengelagert. Die Realisierung des Speichersees mit einem Fassungsvermögen von ca. 30 000 m³ Wasser ist ein zentraler Projektbestandteil, der mit einer Flachwasserzone für den Sommertourismus ergänzt werden soll. Das Teilprojekt erstreckt sich über eine Fläche von ca. 19 700 m²; die Wasserfläche beträgt ca. 5000 m². Nach heutigem Projektstand betragen der Abtrag ca. 40 000 m³ und der Auftrag ca. 36 000 m³. Die Dammkrone weist eine Breite von ca. 4 m auf. Die Oberkante Wasserspiegel liegt auf 1914 m ü. M., die Oberkante Damm bei 1915 m ü. M. Die Stauhöhe des Speichersees beträgt weniger als 10 m, weshalb der See unter kantonaler Aufsicht zu stehen kommt. Die Projektangaben entstammen dem Stand August 2018 und werden im Baubewilligungsverfahren noch detailliert ausgearbeitet. Die bestehenden Bewilligungen (Departementsverfügungen) für die Wasserentnahmen sind befristet und weisen Zeitfenster für die Entnahme auf. Auch wegen des geplanten Kleinwasserkraftwerks bei der Rinerhorn Talstation sind die Bewilligungen vollständig zu erneuern.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Die Konformität der vorliegenden Nutzungsplanung mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneigung vorgesehenen Pisten in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen. Eine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen des Regionalen Richtplans besteht gemäss Wegleitung Beschneiungsanlage 2007 nicht. – Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlage Rinerhorn

1. Zonenplan

Die Entflechtung von Wald und Wintersportzone wird begrüsst. Ansonsten ergeben sich zum Zonenplan keine Bemerkungen.

2. Genereller Erschliessungsplan

2.1 Ausgangslage / Inhalt der Vorlage

Im Generellen Erschliessungsplan wurde die technische Beschneigung des Rinerhorns festgelegt. Wie eingangs erwähnt, bedarf die Planung einer UVP, da die Beschneiungsfläche mehr als 5 ha umfasst.

Parallel zur Nutzungsplan-Genehmigungsvorlage wurde beim ARE das erforderliche BAB-Gesuch (BAB-Nr. 2018-1176) bereits eingereicht. Das BAB-Gesuch umfasst die Beschneigung der Pisten Juonli und Nüllisch (unterer Teil), die Beschneigung der Verbindungspiste Bergstationen Juonli – Hubel, die Beschneigung der Schlittelbahnerweiterung, die Trafostation Bergstation Juonli sowie den Neubau des Speichersees.

2.2 Wegleitung Beschneiungsanlagen 2007

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneigungen von Skipisten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebiets zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneiungsanlage wird eine Fläche beschneit, welche sich in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP2000 befindet. In der nachfolgenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 weitgehend entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Das Skigebiet Rinerhorn liegt gemäss kantonalem Richtplan in einem Intensiverholungsgebiet. Die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage betrifft hauptsächlich die Landwirtschaftszone, überlagert von einer Wintersportzone. Geringfügig werden auch Gefahrenzonen und das übrige Gemeindegebiet tangiert. Schutzzonen, welche der Planung entgegenstehen, sind nicht betroffen.

4. Gewässerraum

Nach erneuter Überprüfung der Gewässerabstände wurde festgestellt, dass nur im Bereich der Rieberalp nordöstlich der Talstation Nüllischgrad I/II ein allfälliger Nutzungskonflikt mit einem Gewässerraum bestehen könnte. Im Dreieck LV95 2'780'333/1'179'365 – 2'780'367/1'179'431 – 2'780'448/1'179'325 halten die geplanten Leitungen den Abstand von 9 m gemäss der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 2 lit. a) nicht durchwegs ein. Zudem sollte ein zweimaliges Queren des Fliessgewässers innerhalb weniger Meter wenn möglich vermieden werden. Im Sinne von Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) empfiehlt sich schliesslich generell, im Bereich von Nutzungen und Anlagen in der Wintersportzone den Gewässerraum auszuscheiden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Beurteilungsgrundlagen

Inhalt des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden die unter Kapitel A hievor aufgeführten Planungsmittel, Unterlagen und Beilagen.

5.2 Formelle Beurteilung

Der im Auftrag der Bergbahnen Rinerhorn AG von der CONCEPTA AG erstellte UVB (inklusive Zusatzbericht und Plangrundlagen) stellt eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umwelteinwirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken weitgehend korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG). Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden derart aufgezeigt, dass eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit aus Umweltsicht gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die bei den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen möglich ist. Die geplante Anlage entspricht im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) anzuordnen sind.

Von den in Art. 21 UVPV aufgeführten Bewilligungen sind für das vorliegende Projekt voraussichtlich folgende Bewilligungen notwendig:

- Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG)
- Einleitung von Abwasser in Gewässer (Entleerung Beschneiungsleitungen, Art. 7 GSchG)
- Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung (Art. 29 lit. a GSchG)

Die Prüfung der Bewilligungsfähigkeit erfolgt im nachgelagerten BAB-Verfahren. Allfällige Bewilligungen werden zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt.

5.3 Materielle Beurteilung

Gestützt auf den UVB und die weiteren Projekt- und Planungsgrundlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen werden in den nachfolgenden Abschnitten die – basierend auf dem heutigen Wissensstand – erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität beurteilt (vgl. Art. 9 Abs. 3 UVPV).

5.4 Massnahmen zum Schutz der Umwelt / Pflichtenheft Baubegleitung

Die im UVB enthaltenen projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt inklusive Massnahmenübersicht und Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) werden begrüsst. Sofern die Regierung nichts Anderes verfügt, sind gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 UVPV die im UVB (inklusive Zusatzberichte und Plangrundlagen) vorgesehenen Massnahmen umzusetzen. Ein Pflichtenheft für die UBB werde den jeweiligen BAB-Dossiers beigelegt.

Beurteilung

Die im UVB enthaltenen Massnahmen, insbesondere die Übersichts-Tabelle und den Beizug einer UBB/BBB, werden begrüsst.

5.5 Lärmschutz

Gemäss UVB und Lärmnachweis werden die Belastungsgrenzwerte bei allen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen eingehalten und die lärmrechtlichen Anforderungen erfüllt, wenn die ausgewiesenen maximalen Beschneidungszeiten pro Standort eingehalten und die zur Begrenzung der Lärmimmission zusätzlich aufgeführten Massnahmen beachtet werden.

Beurteilung

Aus lärmrechtlicher Sicht kann den Ausführungen im UVB und im Lärmnachweis ohne weitere Bemerkungen zugestimmt werden.

5.6 Gewässerschutz / Grundwasser

Gemäss UVB und der Gewässerschutzkarte des Kantons Graubünden befinden sich der Untersuchungsperimeter grösstenteils sowie die meisten Anlagen – ausser Abschnitt O – im Gewässerschutzbereich Au. Im UVB wird erwähnt, dass in besonders gefährdeten Bereichen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer Spezialbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG bedürfen, wenn sie die Gewässer gefährden können. Im Gebiet sind zahlreiche – ausschliesslich privat – gefasste und wenige ungefasste Quellen vorhanden. Somit erfolgen die Wasserversorgungen von Spina, Riederalp, Rieberalp und Wissigenboden auf privater Basis, d.h. diese Siedlungen sind nicht der Gemeindewasserversorgung der Gemeinde Davos angeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzbereichs Au konnte nicht festgestellt werden. Gemäss Bericht Baugeologie sei aus hydrogeologischer Sicht bei keiner Quelle eine Abnahme der Schüttung zu befürchten. Bei den gefassten und genutzten Quellen, in deren Einzugsgebieten die beschneiten Abschnitte liegen, sei gegen Ende der Schneeschmelzperiode eine Erhöhung der Schüttung (als Folge des künftig verlängerten Schmelzwasseranfalls ab den beschneiten Pistenflächen) möglich.

Die Firma Caprez Ingenieure AG habe für die betroffenen Quellen von öffentlichem Interesse – gemäss Vorgabe Vorprüfungsbericht – die Grundwasserschutzzonen gemäss Wegleitung Grundwasserschutz auf dem Rinerhorn ausgeschieden und im Situationsplan dargestellt. Daraus gehe hervor, dass die geplanten Anlagen in den Teilbereichen Abschnitt D und H in der Grundwasserschutzzone S3 zu liegen kommen.

Im UVB werden Massnahmen zum Schutz des Grundwassers sowohl für die Betriebs- als auch für die Bauphase vorgeschlagen. Für die technische Beschneidung werde lediglich Wasser ohne Zusatzstoffe verwendet. Sämtliche für den Leitungsbau vorgesehenen Baustoffe seien in Kontakt mit Trinkwasser zugelassen.

Die Autoren des UVB gehen davon aus, dass die Anlagen realisierbar sind, wenn im Gewässerschutzbereich A_v und in der Grundwasserschutzzone S3 die vorgeschlagenen Massnahmen eingehalten werden.

Beurteilung

In der Vorprüfung zur OP-Revision wurde verlangt, dass für die Quellen von öffentlichem Interesse (Quellen für die Wasserversorgung der Restaurants Hubelhütte, Rinerhorn und Spina) die detaillierten Schutzzonen mindestens im Entwurf ausgeschieden werden müssen. Die Schutzzonen wurden lediglich schematisch durch 100-metrische Ellipsen für die Zone S2 und weitere 100 m für die Zone S3 ausgeschieden. Dies entspricht zwar den gesetzlich geforderten Minimalausdehnungen. Entsprechende hydrogeologische Untersuchungen für die Schutzzonenausscheidungen wurden jedoch nicht vorgelegt. Folglich sind die Auflagen aus der Vorprüfung nicht erfüllt worden, eine reguläre Schutzzonenausscheidung für alle Quellen von öffentlichem Interesse im Gebiet vorzunehmen. Diese ist durch eine Fachperson (Geologe/Geologin) durchzuführen (vgl. Vollzugshilfe "Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen", Bundesamt für Umwelt [BAFU] 2012 sowie "Verfahrensablauf zur Schutzzonenausscheidung" des Amtes für Natur und Umwelt [ANU]). Die Grundwasserschutzzonen sind hernach im Rahmen dieser OP-Revision als Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan zu überführen. Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen

nach Art. 19 Abs. 2 GSchG ist vorliegend notwendig und kann unter Auflagen im Rahmen des Folgeverfahrens in Aussicht gestellt werden.

5.7 Oberflächengewässer

5.7.1 Wasserentnahme und Wasserversorgungsnachweis

Der Wasserbezug für die Beschneidung bzw. für die Füllung des geplanten Speichersees erfolgt über die bestehenden Wasserfassungen am Rieberbach (Einzugsgebiet zwischen Rinerhorn und Nüllischgrat) und am Leidbach (Einzugsgebiet Leidbachtal). Zusätzlich ist eine Nutzung mittels Wasserkraftwerk vorgesehen. Gemäss UVB sind die für die Erteilung der Wasserentnahmebewilligungen notwendigen gewässerökologischen Grundlagen und Angaben zur Restwassermenge noch in Arbeit. Die Unterlagen wurden mit dem Bericht "Vorabklärung zu gewässerökologischem Gutachten" vom 2. Oktober 2018 bereits nachgereicht.

Der Speichersee im Gebiet Rieberalp (ca. 30 000 m³) wird aus den erwähnten Bächen sowie aus den Überläufen der Reservoirs Jatzmäder und Rieberalp gespeist. Gemäss UVB würden dazu die heute bewilligten Wasserentnahmen ausreichen. Für den Betrieb des Kleinwasserkraftwerks bei der Rinerhorn Talstation sei jedoch eine ganzjährige Wasserentnahme notwendig. Das Bachwasser werde in Zukunft von den beschneiten Flächen über Versickerung und kleine Oberflächengewässer in die Landwasser gelangen, statt wie bisher über den Leidbach.

Für die Erstbeschneidung werden bei Vollausbau ca. 30 990 m³, für die Nachbeschneidung ca. 15 500 m³ Wasser benötigt. Dies bedeutet, dass während und nach der Erstbeschneidung der Speichersee wieder gefüllt werden muss. Aufgrund des veränderten Entnahmeregimes wurde der Bericht "Vorabklärungen zu gewässerökologischem Gutachten" erstellt. Aufgrund der Untersuchungen bezüglich Lebensräume und aquatischer Fauna sowie der Abflüsse und der daraus resultierenden Sockeldotierungen und Ausbauwassermengen Sommer/Winter kommen die Berichtautoren zum Schluss, dass durch das geplante Vorhaben weder die aquatischen Habitate noch die aquatische Fauna wesentlich beeinträchtigt würden.

Die Entleerung des Speichersees soll in den Rieberbach erfolgen. Dazu sei eine Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer notwendig (Art. 7 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 11 lit. d des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes).

Beurteilung

Die Einschätzungen im UVB und im Bericht "Vorabklärungen zu gewässerökologischem Gutachten" werden als plausibel und nachvollziehbar erachtet; für die Details wird auf die Berichte verwiesen. Folglich ist das Wasserdargebot genügend, um die Beschneigungsfläche um die beantragten 7,82 ha zu erweitern. Damit gilt der Wasserversorgungsnachweis für das neue Beschneigungssystem mit Speichersee als erbracht.

Für die Wasserentnahme am Leidbach besteht eine Bewilligung nach Art. 29 lit. a GSchG bis 30. April 2023 (Departementsverfügung Nr. 146), wobei der Wasserbezug auf die Zeit vom 1. November bis 30. April beschränkt ist. Die Bewilligung für den Rieberbach ist am 31. März 2016 abgelaufen. Auch diese Wasserentnahme war auf den 1. November bis 20. Dezember beschränkt. Mit der Inbetriebnahme des Speichersees müssen die Bewilligungen dahingehend angepasst werden, dass die See-füllung bereits im Frühjahr erfolgt, damit der See für die Sommersaison gefüllt ist. Zudem muss auch während und im Anschluss an die Erstbeschneigung weiter gepumpt werden, um die Nachbeschneigung zu gewährleisten. Folglich ist die Regierung mit den Autoren des UVB einig, dass die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Wasserentnahmen entsprechend den Angaben im Bericht Vorabklärungen zu gewässerökologischem Gutachten angepasst werden müssen. Die angepassten Bewilligungen sind im Rahmen des BAB-Verfahrens zu beantragen. Den Gesuchen sind – sofern dies nicht schon erfolgt ist – die erforderlichen Unterlagen beizulegen, wie gewässerökologisches Gutachten, Restwasserbericht und Konzession der Gemeinde Davos.

Sowohl die Erteilung einer Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer als auch die Wasserentnahmebewilligungen können bei Vorliegen entsprechender Gesuche im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens in Aussicht gestellt werden.

5.7.2 Leitungsentleerungen

Die Hauptentleerung der Beschneiungsanlage findet bei der Talstation der Rinerhornbahn in ein eingedoltes Gewässer statt, welches in die Landwasser mündet. Je eine Entleerung befindet sich im Bereich Talstation Juonli (Beschneigungsschacht 1425) und am Ende der Piste Riederalp bis Spina (Beschneigungsschacht 1209). Das Wasser versickert bei beiden über die Oberfläche.

Bei den geplanten Beschneiungsanlagen wird eine neue Entleerung nur im Bereich Hubel nötig sein. Auch diese wird über die Oberfläche versickert.

Beurteilung

Mit den Leitungsentleerungen ist die Regierung einverstanden. Die Hauptentleerung ist bestehend. Für die weiteren Entleerungen ist die Versickerung des Wassers geplant. Sofern dem Beschneigungswasser keine Additive zugefügt werden, sind keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen notwendig.

5.7.3 Bachquerungen

Im UVP-pflichtigen Projektperimeter queren sowohl bestehende als auch geplante Werkleitungen Oberflächengewässer. Beeinträchtigungen von Gewässern und Uferbereichen konnten die Autoren des UVB bei bestehenden Querungen nicht feststellen. Für die neuen Querungen wurden im UVB Massnahmen vorgesehen.

Beurteilung

Es gibt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Bachquerungen. Allerdings dürfen diese insbesondere keine Bachverbauungen zur Folge haben, und es müssen in Abhängigkeit von Gefälle und Sohlenbreite angemessene Leitungsüberdeckungen vorgesehen werden. Sofern notwendig, werden im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens entsprechende Massnahmen angeordnet.

5.7.4 Wasserkraftnutzung

Gemäss Erschliessungsplan ist keine Infrastruktur für eine Wasserkraftnutzung vorgesehen. Angaben zu einem veränderten Wasserbezug oder zu einer Erhöhung der Bezugswassermengen sind im UVB vorhanden, betreffen jedoch nur die Beschnei-

ung. Angaben zur Wasserkraftnutzung fehlen sowohl in den Planungsunterlagen als auch im UVB weitgehend, und es ist nicht ersichtlich, auf welchem Stand sich die Planung befindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Wasserentnahmebewilligungen für die Beschneigung festgelegten Restwassermengen auch für die Wasserkraftnutzung verbindlich sind.

5.7.5 Gewässerräume

Obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung des Beschneigungssystems Gewässerräume noch kein Thema waren, ergab – gemäss UVB – eine Überprüfung, dass der provisorische Gewässerraum gemäss der GSchV (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011) bei praktisch allen Schneeerzeugerschächten eingehalten ist. Gemäss UVB wurden auch bei der Festlegung der neuen Werkleitungen und Zapfstellen die provisorischen Gewässerräume eingehalten.

Beurteilung

Das Ergebnis der Überprüfung, wonach die bestehenden Anlageteile weitgehend den Übergangsbestimmungen der GSchV entsprechen, wird begrüsst. Bezüglich der Gewässerabstände für die geplanten Anlagen, insbesondere Leitungen und Schächte, wird auf Ziff. 4 vome verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens wird nochmals auf die gesetzlichen Anforderungen hingewiesen, und es werden entsprechende Massnahmen angeordnet.

5.7.6 Bodenschutz

Gemäss UVB sind die Böden im Untersuchungsgebiet aufgrund der untersuchten Bodenproben generell flachgründig und meist nur schwach entwickelt. Ihre Mächtigkeit nimmt mit zunehmender Meereshöhe von 0,5 - 0,7 m auf wenige Zentimeter ab. Eine geschlossene Grasnarbe besteht unterhalb von ca. 2000 m ü. M. Der Skelettanteil ist oft > 50 %. Markante Geländekorrekturen, bei welchen der Bodenaufbau sehr stark verändert worden ist, bestehen einzig bei Fahrstrassen. Auf den neuen Beschneigungsflächen seien die Oberböden natürlich oder wenig verändert.

Bei den bestehenden Anlagen ohne UVB (Abschnitt F, G, M, N, O gemäss Gesamtkonzept Situation 1:5000 und UVB) sei festgestellt worden, dass die rekultivierten

Flächen überwiegend nicht mehr sichtbar seien. Verbesserungspotential bestehe an gewissen Böschungen entlang des Schlittelwegs (Abschnitt F).

Im UVB wird ausgeführt, dass – ausgenommen in Moorflächen – die Böden dank des hohen Skelettanteils nur geringfügig anfällig auf Verdichtungen seien. Der Aushub werde jeweils vor Ort zwischengelagert und wiederverwendet. Das beim Bau des Speichersees anfallende Boden- und Aushubmaterial werde für die Gestaltung des Dammes benötigt. Bautechnisch sei das Direktumlagerungsverfahren gemäss Angabe des Ingenieurs nur teilweise möglich. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens seien die Direktumlagerungsflächen konkret zu definieren. Die Baupisten und Installationsplätze seien in der momentanen Projektierungsphase noch nicht festgelegt worden. Wo immer möglich würden bestehende Wege und Pisten für den Materialtransport verwendet.

Zum Schutz der Böden und des Bodenaushubs sind im UVB Standardmassnahmen aufgeführt. Zudem sind weitere Massnahmen vorgesehen. Wenn möglich sollen bestehende Trasses genutzt und das Direktumlagerungsverfahren angewendet werden. In der Nähe von Feuchtgebieten (Moore) seien die Leitungen so zu verlegen, dass keine drainierende Wirkung oder Veränderung des Wasserregimes entstünden. Bei der Bauausschreibung seien Stillstandzeiten bei Erdarbeiten einzurechnen, um den Bodenschutz zu gewährleisten.

In der Betriebsphase sei darauf zu achten, dass bei der Wartung der Infrastrukturen und bei der Pistenpräparation bei wenig Schnee keine Schäden am Boden verursacht würden. Da alle Pisten bereits heute intensiv mechanisch bearbeitet werden, werden keine negativen Auswirkungen auf den Ertrag von Wiesen und Weiden erwartet.

Der Bau der Anlagen sei von einer UBB zu begleiten. Es sind die entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz des Bodens zu treffen. Sofern die Massnahmen und Empfehlungen eingehalten würden, spreche aus bodentechnischer Sicht nichts gegen das Projekt.

Beurteilung

Die Regierung ist mit den Aussagen sowie mit den vorgeschlagenen Standardmassnahmen zum Bodenschutz im UVB weitgehend einverstanden. Allerdings ist die Umsetzung der weiteren Massnahmen im UVB und in den Planungsunterlagen wenig konkret; die Auflagen aus der Vorprüfung sind damit nicht abschliessend umgesetzt. Es wird beispielsweise nicht dargelegt, wie die Böschungen der Schlittelbahn verbessert werden können. In Bezug auf die Direktumlagerung von Boden und Vegetation wird lediglich gesagt, dass bautechnisch das Direktumlagerungsverfahren nur teilweise möglich sei und dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Direktumlagerungsflächen konkret zu definieren seien. Allerdings ist Letzteres nicht erfolgt. Es sollte auch erklärt werden, warum das Verfahren nur teilweise umgesetzt werden kann und dementsprechend ein Vorgehenskonzept erstellt wird, aus welchem hervorgeht, was mit welchen Böden passiert. Infolgedessen ist zu überprüfen, ob für die Planung und Ausführung des Direktumlagerungsverfahrens eine Fachperson mit ausgewiesenen Erfahrungen in der Direktumlagerung beigezogen werden muss. Des Weiteren sind die Installationsflächen und die Zufahrtsmöglichkeiten aufzuzeigen.

5.8 Natur- und Landschaftsschutz

5.8.1 Biotop- und Artenschutz

In Übereinstimmung mit der Vorprüfung wurde der Ausgangszustand der Vegetation nach Delarze gestützt auf Vegetationsaufnahmen aus den Jahren 2010, 2017 und 2018 kartographisch dargestellt und im UVB beschrieben. Zudem wurden dargestellt:

- Flachmoorobjekte im Untersuchungsperimeter
- realisierte bewilligte und nicht bewilligte Anlagen ohne UVB (Abschnitt F, G, M, N, O) mit Hinweisen auf beeinträchtigte Objekte inklusive die für die Lebensraumeingriffe (249 Ersatzpunkte) und für die Beschneidung (9380 Ersatzpunkte) zu kompensierenden Ersatzpunkte ($249 + 9380 = 9629$)
- durch den Bau des Speichersees, der Beschneidungsanlagen und der Pump- und Transformatorenstation verursachte Beeinträchtigungen inklusive die zu kompensierenden Ersatzpunkte (29 568), wobei angenommen wird, dass nur Schneeerzeugerschächte und Speichersee dauerhaften Schaden verursachen,

wodurch für den Faktor Eingriff/Wiederherstellungswert meistens der Wert 0 angenommen wurde

Die definitive Ersatzpflicht werde frühestens drei Vegetationsperioden nach Abschluss der Bauarbeiten in Absprache mit dem ANU festgelegt.

Beurteilung

Es gilt in erster Linie festzuhalten, dass die neue Beschneigungsanlage Rinerhorn – Hubel sowie die Wasserzuleitung Rieberbach – Nüllisch keine inventarisierten und/oder kartierten Schutzobjekte nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG-Schutzobjekte) tangieren.

Von den weiteren neuen Beschneigungsanlagen werden tangiert:

- allfällige schützenswerte Standorte nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG

sowie die folgenden Inventarflächen:

- Rinerhorn – Juonlimäder: Flachmoor FM-440 von regionaler Bedeutung
- Nüllisch – Jatzmäder: Flachmoor FM-441 von regionaler Bedeutung (drei Teilflächen, oberste Teilfläche mit Hydrant und Trafostation)
- Nüllischtobel – Nüllisch: Flachmoorobjekt FM-441 von regionaler Bedeutung (oberste Teilfläche Hydrant am oberen Rand und Leitung am unteren Rand)

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, inwiefern versucht wurde – in Übereinstimmung mit der Vorprüfung des ARE vom 14. März 2018 – das Schonungsgebot nach Art. 3 und 18 NHG umzusetzen, beziehungsweise inwiefern versucht wurde, die Beanspruchung von Biotopflächen, insbesondere der Flachmoore, zu vermeiden bzw. zu verringern. Insofern ist der UVB nach wie vor unvollständig. Die Autoren des UVB sind offenbar davon ausgegangen, dass die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit der geplanten Eingriffe in Flachmoore a priori gegeben sei. Nach dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 6 NHG ist dem aber nicht so: Namentlich "darf ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotope beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht". Infolgedessen wird die UBB im Rahmen der Detailprojektierung nicht umhinkommen, zumindest die Leitungstrasse so zu optimieren, dass möglichst keine baulichen Eingriffe in Bio-

topflächen, insbesondere in Flachmooren inklusive ihren hydrologischen Pufferzonen, erforderlich werden. Für unvermeidliche Eingriffe in Mooren mit einem Gefährdungsrisiko sind zudem, unter Beizug von Moorspezialisten, alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Grundwasserzirkulation nicht negativ zu beeinflussen. Im UVB wurde weiter davon ausgegangen, dass bei fast allen baulichen Eingriffen eine vollständige Wiederherstellung möglich sei. Bei technischen Eingriffen in Trockenstandorte kann erfahrungsgemäss von einer hohen Wiederherstellbarkeit ausgegangen werden, sofern die Böden eine genügende Gründigkeit (mässig tiefgründig bis extrem tiefgründig) aufweisen. An flachgründigen Standorten (sehr flachgründig bis ziemlich flachgründig) sowie an Feuchtstandorten greift die grobe Betrachtung des Zustands der Vegetationsdecke im UVB zu wenig weit, umso mehr, als sich Veränderungen im Untergrund sowie auch Pistenpräparationen und Beschneigungen erst langfristig auswirken. Gemäss den kantonalen Richtlinien "NHG-Ersatzmassnahmen" vom 30. Januar 2018 kann für sorgfältige Bauweise bei Flachmooren ein Faktor 0.6 und bei Trockenstandorten von 0.3 – 0.6 beansprucht werden, für die Beschneigung 0.1 – 0.3 respektive 0.1 – 0.4 in Abhängigkeit vom Vegetationstyp. Die NHG-Ersatzpflicht aus "bewilligte und nicht bewilligte Anlagen ohne UVB" (vgl. UVB) beläuft sich gemäss Berechnungen des ANU auf 6689 Punkte. Die gesamte Ersatzpflicht beträgt demnach ca. 56 800 Punkte. Als Ersatzleistung stehen laut UVB noch ein Punkteguthaben aus der Flachmooraufwertung und -pflege im Objekt FM-440 von regionaler Bedeutung in Höhe von 49 228 Punkten (vgl. BAB 2011-0315) zur Verfügung. Als mögliche weitere NHG-Ersatzmassnahmen besteht laut UVB die Möglichkeit zu weiteren Aufwertungsmassnahmen in den beiden Flachmooren FM-441 und/oder 440, beide von regionaler Bedeutung. Die definitive Punktezahln wird nach Genehmigung des UBB-Schlussberichts durch das ANU vom Punktesaldo der Bergbahnen abgezogen. Im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens wird das ANU entsprechende Anträge stellen.

5.8.2 Landschaftsschutz

Der Untersuchungsperimeter liegt an der linksseitigen Flanke des Landwassertals zwischen Bergfettweiden, Waldgürtel und Talsohle. Die Fettwiesen von Spina, Rieder alp, Rieberalp und Wissigen Boden bilden mit dem Fichtenwald ein Mosaik, was einem typischen Landschaftsbild einer Davoser Walsersiedlung mit Rodungsflächen

und Einzelhöfen entspricht. Markante Eingriffe bilden die Bergstation der Gondelbahn Rinerhorn und die Bergstation des Hubellifts mit der Hubelhütte.

Aufgrund der bereits bestehenden touristischen Erschliessungen auf dem Rinerhorn und der grösstenteils eingeschränkten Einsehbarkeit der Beschneiungsanlagen werde sich das Landschaftsbild kaum verändern. Der grösste Eingriff stelle der Speichersee dar. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren werde gezeigt, wie der Speichersee optimal in die Landschaft eingepasst werden könne. Es würden Massnahmen zur Entlastung der Eingriffe vorgeschlagen.

Beurteilung

Die Beurteilung im UVB, wonach lediglich das geplante Speicherbecken eine landschaftliche Relevanz aufweise, wird geteilt. Auch die im UVB beschriebenen Massnahmen zur landschaftlichen Einpassung des Damms des Speichersees werden als geeignet beurteilt. Ergänzend ist anzustreben, für die Wiederbegrünung möglichst die vor Ort gewonnenen Rasenziegel zu verwenden und möglichst im Direktumlagerungsverfahren zu platzieren. Beim Einbau von Strukturelementen in den Damm ist zudem darauf zu achten, dass Oberflächen mit Bewuchs durch Flechten und/oder Moose auf der Luftseite zu liegen kommen. All dies wird eine genügende Präsenz der UBB auf der Baustelle erforderlich machen.

Die geplante Pumpstation wird offenbar soweit als möglich überdeckt, was aus landschaftlicher Sicht grundsätzlich positiv zu werten ist. Die Materialisierung der sichtbaren Fassade – anscheinend mit vertikal angebrachten Brettern – erscheint dagegen eher suboptimal. Daher ist zu prüfen, ob mit einer nicht verfugten Steinverkleidung nicht eine bessere landschaftliche Einpassung erzielt werden könnte. Die Zugangstore und weiteren Absperrelemente müssten farblich und allenfalls auch hinsichtlich ihrer Materialisierung entsprechend adaptiert werden.

5.9 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung im weiteren Sinn ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegenden Bauprojekt nicht oder zumindest nicht in relevantem Mass berührt werden, respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen.

5.10 Zusammenfassende Beurteilung

Die Bergbahnen Rinerhorn AG will gemäss UVB und PMB in ihrem Skigebiet Rinerhorn basierend auf dem Gesamtkonzept 2018 die Anlagen der technischen Beschneigung ausbauen. Das bisherige Gesamtkonzept Beschneigung aus dem Jahr 2005/2011 wurde überarbeitet. Auf dieser Grundlage (Stand 2018) soll die technische Beschneigung ausgebaut werden, um die Schneesicherheit sicherzustellen und konkurrenzfähig zu bleiben.

Gemäss UVB sind Erweiterungen bestehender Anlagen (Juonli) sowie die Erstellung neuer Beschneigungen (Nüllisch) vorgesehen. Damit vergrössert sich die bestehende Beschneigungsfläche von 9,17 ha (22 010 m³ Wasserbedarf) um 10,2 ha (24 480 m³ Wasserbedarf) auf Total 19,37 ha (46 490 m³ Wasserbedarf). Zudem ist auf der Rieberalp zur Zwischenlagerung der Wasserbezüge ein Speichersee mit rund 30 000 m³ Volumen und einer Pumpstation geplant. Der Speichersee wird mit einer Flachwasserzone für den Sommertourismus ergänzt. Die Stauhöhe des Speichersees beträgt weniger als 10 m, weshalb der See unter kantonaler Aufsicht zu stehen kommt. Mit dem gespeicherten Wasser soll zudem ein Kleinwasserkraftwerk bei der Talstation betrieben werden.

Gemäss Art. 10a USG i.V.m. Art. 1 und Ziffer 60.4 Anhang UVPV untersteht das Projekt per se der UVP-Pflicht (Errichtung neuer Anlagen). Die Regierung nimmt gemäss Art. 10c Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 UVPV zum Bericht Stellung. Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden in genügendem Mass aufgezeigt. Die geplante Anlage entspricht im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB-Verfahren) zu beantragen sind.

E.

Stellungnahmen beschwerdeberechtigter Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 d KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen (USO) in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen OP-Genehmigungsbeschlüsse allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie aufgrund des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Stellungnahmen der USO

Mit Schreiben vom 15. März resp. 18. März 2019 reichten der WWF und die Pro Natura eine Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision ein. Die Eingaben sind praktisch identisch und werden deshalb gemeinsam abgehandelt.

Die USO beantragen, dass für die insgesamt 2,3 ha Beschneigungs- und Leitungsflächen, welche gemäss UVB nie bewilligt worden seien, ein ordentliches Bewilligungsverfahren durchzuführen sei und entsprechende Ersatzmassnahmen zu leisten seien. Dabei wird auf das bereits erfolgte Verlegen der Leitungen in das Flachmoor von regionaler Bedeutung FM-440 Juonlimäder hingewiesen. Im nachzuholenden ordentlichen Bewilligungsverfahren sei dabei die Standortgebundenheit nachzuweisen (entgegenstehende Naturschutzinteressen). Zudem seien die Ersatzleistungen für die Beeinträchtigung zu berechnen und entsprechend zu erbringen. Seitens des WWF Graubünden wird ein Ersatz von 3610 Punkten gefordert.

Des Weiteren wird moniert, es sei nicht belegt, dass das Beschneigungswasser mit dem Wasser der zu beschneidenden Moorflächen übereinstimme. Sofern das Beschneigungswasser eine andere Zusammensetzung als das Moorwasser aufweise, könne dies zu einer Veränderung der Vegetationszusammensetzung der Moore führen. Daher sei ein Wasseranalysevergleich des Beschneigungswassers und der Moorwasser nachzuliefern.

Dem Standort des Speichersees wurde auch seitens der USO aufgrund einer Begehung im Oktober 2017 zugestimmt. Aus landschafts- und naturschützerischer Sicht sollte der Weiher nach Meinung der USO jedoch nicht als Beton-, sondern als Foliweiher umgesetzt werden. Die Böschungen seien mit Rasenziegeln zu gestalten, und es sei ein naturnaher Amphibienweiher mit Flachwasserbereichen anzulegen. Zudem sei der Speichersee unter Beizug eines Moorexperten so zu gestalten, dass das Flachmoor FM-441 durch den Bau nicht negativ beeinträchtigt werde. Die USO führen weiter aus, gemäss UVB sei für die Wasserentnahme aus dem Rieberbach eine Erneuerung der Bewilligung notwendig.

Zum geplanten Kleinwasserkraftwerk bei der Talstation der Rinerhombahnen führen die USO aus, dass ein ordentliches Konzessionsverfahren durchzuführen sei. Das Kleinwasserkraftwerk könne nicht im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung und einem nachfolgenden BAB-Verfahren bewilligt werden.

3. Vernehmlassung des Kleinen Landrates der Gemeinde Davos

Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos weist in der Vernehmlassung vom 3. Mai 2019 darauf hin, dass nach der Genehmigung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung für alle nicht bewilligten Beschneigungsanlagen ein nachträgliches Baugesuch verlangt werde.

Des Weiteren führt der Kleine Landrat aus, die westliche Beschneigungsleitung im Bereich des Flachmoores FM-440 Juonlimäder von regionaler Bedeutung sei im Jahr 2011 im BAB-Verfahren (BAB-Nr. 2011-0315) bewilligt und nach Vorgaben der UBB umgesetzt worden. Die nördlich bzw. westlich verlaufende Beschneigungsleitung werde im Rahmen eines folgenden Baugesuchs behandelt.

Betreffend die Berechnung der zu leistenden Ersatzpunkte verweist der Kleine Landrat auf den UVB (Kapitel 5.7.2). Demnach richte sich die vorgenommene Berechnung der Ersatzpunkte nach der Tabelle in der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (von der Regierung erlassen am 30. Januar 2018). Sofern die Regeneration der Moorvegetation sehr gut sei, könne demnach ein reduzierter Faktor für die Berechnung der Ersatzpflicht angewendet werden. Die Prüfung des UVB sei jedoch Sache des ANU.

Zum geforderten Vergleich des Beschneigungswassers und der Moorwasser verweist der Kleine Landrat auf Aussagen des Projektteams, wonach die Entnahmestellen des Beschneigungswassers in derselben geologischen Einheit wie das Flachmoor lägen. Auf Wasserproben könne daher verzichtet werden. Eine Beeinträchtigung sei nicht zu erwarten und allfällige Auflagen seien Sache der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

Der Kleine Landrat führt weiter aus, laut der Bergbahnen Rinerhorn AG und dem Geologen befinde sich das regionale Flachmoorobjekt FM-441 geologisch und hydrogeologisch in einer anderen Geländekammer als der Speichersee. Entsprechend handle es sich beim Wasserhaushalt der beiden Kammern auch um getrennte Systeme. Die Planungs- und Bauphase erfolge unter Beizug der UBB.

Gemäss der Bergbahnen Rinerhorn AG sei ein Flachwasserbereich im See vorgesehen. Im UVB seien zudem Massnahmen zur Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes aufgeführt. Im Rahmen des Baugesuchs würden die Modellierung und Ausgestaltung des Speichersees aufzuzeigen sein.

Schliesslich hält der Kleine Landrat in seiner Vernehmlassung fest, das geplante Kleinkraftwerk sei ursprünglich Bestandteil des Baugesuchs BAB 2017-0081 gewesen. Aufgrund der Lage in der Bauzone unterstehe das Betriebsgebäude inkl. Kleinkraftwerk nicht dem BAB-Verfahren. Gemäss Aussage der Bergbahnen Rinerhorn AG befänden sich die entsprechenden Unterlagen in Erarbeitung. Nach Vervollständigung der Unterlagen werde das massgebende Verfahren eingeleitet.

4. Beurteilung durch die Regierung

Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass für die nicht bewilligten Beschneigungsanlagen ein nachträgliches BAB-Verfahren eingeleitet wird. In diesem Verfahren ist auch über Ersatzleistungen für die Beeinträchtigung des Flachmoorobjekts FM-440 Juonlimäder zu befinden.

Die Baugeologie Chur verfasste mit Datum vom 21. Februar 1996 einen Fachbericht Geologie und Hydrogeologie für einen damals geplanten Speichersee im gleichen Raum. Bezüglich der Hydrochemie führte die Baugeologie aus, die chemische Beschaffenheit des Wassers – sowohl Bachwasser wie auch Quellenwasser – sei äusserst homogen. Die Bäche würden auch aus Quellen entspringen, die beispielsweise der "Trainerliftquelle" sehr ähnlich seien. Die pH-Werte würden im selben Bereich liegen. Dem kristallinen Untergrund entsprechend seien die elektrischen Leitfähigkeiten und die Härten sehr gering; es handle sich durchwegs um sehr weiche Wässer. Bei den übrigen Quellen seien vor Ort der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit als hydrochemische Parameter bestimmt worden. Ein Vergleich zeige pH-Werte zwischen 7.4 und 7.9. Die vorgesehenen Wasserumlagerungen vom Bach auf die beschneiten Flächen würden gemäss der Baugeologie dort im Boden keine chemischen Reaktionen nach sich ziehen. Gesamthaft betrachtet werde die Bodenzusammensetzung an der Oberfläche und die Bodenstruktur durch die Projektrealisierung unverändert bleiben. Aus Sicht der Regierung sind diese Aussagen nach wie vor plausibel. Auf einen Wasseranalysevergleich des Beschneigungswassers und der Moorwasser kann daher verzichtet werden.

Bereits im Rahmen dieser Teilrevision der Ortsplanung wird seitens der Regierung festgehalten, dass allfällige unvermeidbare Eingriffe in Moore unter Beizug eines Moorspezialisten erfolgen müssen. Die exakte Ausgestaltung des geplanten Speichersees ist Bestandteil des nachfolgenden BAB-Verfahrens.

Die Regierung führte vorne unter Ziffer 5.7.1 (Wasserentnahme und Wasserversorgungsnachweis) aus, die Bewilligungen für die Wasserentnahmen müssten angepasst und im Rahmen des BAB-Verfahren beantragt werden. Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Wasserentnahmen aus dem Leidbach und aus dem Rieberbach seien im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens zu beantragen.

Das Kleinwasserkraftwerk bei der Talstation der Bergbahnen Rinerhorn AG kommt im Wesentlichen im Bauperimeter "Bergbahnen" zu liegen. Im Bauperimeter "Bergbahnen" gelten laut Art. 170 des rechtskräftigen Baugesetzes (BauG) der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 die Zonen und das BauG 1977 in der letzten gültigen Fassung. Der vorliegend zur Debatte stehende Bauperimeter "Bergbahnen" befand sich laut Zonenplan 1:2500 Glaris und Frauenkirch vom 4. Dezember 1977 in der Wohnzone "Landschaft Dorf WLD 0.4". Gemäss Art. 93 Abs. 1 des Davoser BauG vom 4. Dezember 1977 handelt es sich bei der Wohnzone "Landschaft Dorf WLD 0.4" somit um eine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG. Gestützt auf die Bestimmungen von Art. 86 und 87 KRG liegt die Erteilung einer Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb derjenigen Anlagenteile des vorliegend zu beurteilenden Projekts, welche in die vorerwähnte Bauzone fallen, nicht in der Zuständigkeit des ARE. Vielmehr ist dafür eine Bewilligung allein durch die Gemeinde Davos zu erteilen. Davon betroffen sind namentlich das vorgesehene Betriebsgebäude respektive Kleinwasserkraftwerk, aber auch gewisse Teile der gemäss vorliegendem Baugesuch geplanten respektive abzubrechenden Leitungen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

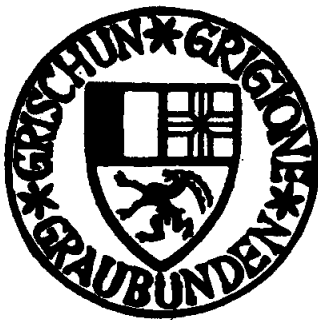
1. **Der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneiungsanlagen Rinerhorn** vom 6. Dezember 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen, folgender zur Kenntnisnahme und folgenden Empfehlungen genehmigt:
 - a) Die Regierung nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde für die bereits erstellten, jedoch nie bewilligten Beschneiungsanlagen ein nachträgliches BAB-Verfahren durchführt.
 - b) Die geplanten Leitungen und Schächte müssen mindestens einen Abstand von 9 m von Fliessgewässern einhalten.

- c) Es wird empfohlen, im Bereich von Nutzungen und Anlagen inklusive beschneiten Skipisten in der Wintersportzone den Gewässerraum auszuscheiden sowie ein zweimaliges Queren des Fliessgewässers innerhalb weniger Meter zu vermeiden.
- d) Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehörigen Fachberichten (UVB) sowie gestützt auf den zum UVB erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 25. Juni 2019 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen festgehalten, dass die geplante Beschneiungsanlage Rinerhorn und der Neubau des Speichersees **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden können:
 - d1. Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung gemäss UVB (Massnahmenübersichtstabelle) sind umzusetzen.
 - d2. Für alle Quellen im Gebiet, welche von öffentlichem Interesse sind, ist durch eine Fachperson (Geologe/Geologin) eine reguläre Schutzzonenausscheidung durchzuführen.
 - d3. Ein Entwurf der Grundwasserschutzzonen-Ausscheidung ist als Aktenergänzung zum gleichnamigen BAB vor Erteilen der BAB-Verfügung dem Amt für Raumentwicklung zuhanden der Fachstelle einzureichen.
 - d4. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist aufzuzeigen, wie die Böschungen der Schlittelbahn verbessert werden können.
 - d5. In Bezug auf die Direktumlagerung von Boden und Vegetation ist im Rahmen des BAB-Verfahrens ein Vorgehenskonzept zu erstellen. Gegebenenfalls ist eine Fachperson mit ausgewiesenen Erfahrungen in der grossflächigen Direktumlagerung von Böden beizuziehen.

- d6. Im BAB-Verfahren sind die Installationsflächen und die Zufahrtsmöglichkeiten aufzuzeigen.
 - d7. Im Rahmen der Detailprojektierung hat die UBB die Leitungstrasse so zu optimieren, dass möglichst keine baulichen Eingriffe in Biotopflächen, insbesondere in Flachmooren inklusive ihren hydrologischen Pufferzonen, erforderlich werden.
 - d8. Für unvermeidliche Eingriffe in Mooren mit einem Gefährdungsrisiko sind zudem, unter Beizug von Moorspezialisten, alle Massnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Grundwasserzirkulation nicht negativ zu beeinflussen.
 - d9. Die definitive Punktezahl wird nach Genehmigung des UBB-Schlussberichts durch das ANU vom Punktesaldo der Bergbahnen abgezogen.
 - d10. Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist in Bezug auf die geplante Pumpstation zu prüfen, ob mit einer nicht verfugten Steinverkleidung nicht eine bessere landschaftliche Einpassung erzielt werden kann; Zugangstore und weitere Absperrelemente sind farblich und allenfalls hinsichtlich Materialisierung entsprechend zu adaptieren.
2. Die Gesuchstellerin ist darauf hinzuweisen, dass das bereits eingereichte BAB-Dossier entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu ergänzen ist.
3. Die folgenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen
- für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen,
 - zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer (Entleerung des Speichersees in den Rieberbach) und
 - für die Wasserentnahmen aus dem Leidbach und aus dem Rieberbach
- können im Hinblick auf das BAB-Verfahren in Aussicht gestellt werden.

4. Die Gemeinde und die Bergbahnen Rinerhorn AG werden darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Wasserentnahmebewilligungen für die Beschneidung festgelegten Restwassermengen auch für die Wasserkraftnutzung verbindlich sind.
5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneidungsanlagen Rinerhorn vom 6. Dezember 2018, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. August 2018 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 25. Juni 2019 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auf-
lage nach Art. 20 UVPV).
6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Bergbahnen Rinerhorn AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt zu gegebener Zeit in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
8. Für das vorliegende Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder
Amtsstelle vorbehalten.
10. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin